

GENERALSEKRETARIAT	
3 0. JAN. 2013	
GS	
SECO	
BLW	
KTI	
EHB	
SBFI	X
BWL	
BWO	
WE	
PU	
ZIV	
KF	
Reg. Nr.	

3 0. JAN. 2013



Regierung des Kantons St.Gallen, Regierungsgebäude, 9001 St.Gallen

A-Post
Eidgenössisches Departement für Wirtschaft,
Bildung und Forschung
3003 Bern

Regierung des Kantons St.Gallen
Regierungsgebäude
9001 St.Gallen
T +41 58 229 32 60
F +41 58 229 38 96

St.Gallen, 29. Januar 2013

Totalrevision des Ausbildungsbeitragsgesetz: Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 31. Oktober 2012 hat das damals zuständige Departement des Innern die Kantonsregierungen eingeladen, zur Totalrevision des Bundesgesetzes über Beiträge an die Aufwendungen der Kantone für Stipendien und Studiendarlehen im tertiären Bildungsbereich vom 6. Oktober 2006 (Ausbildungsbeitragsgesetz, SR 416.0) Stellung zu nehmen. Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns zuhanden des neu zuständigen Departementes für Wirtschaft, Bildung und Forschung wie folgt:

1. Gesamtbeurteilung

Die Kantone haben mit der Ausarbeitung der "Interkantonale Vereinbarung zur Harmonisierung von Ausbildungsbeiträgen vom 18. Juni 2009 (Stipendienkonkordat)" die notwendigen Schritte zur Koordination und Vereinheitlichung der Stipendienpraxis in Angriff genommen. Zehn Kantone sind dem Konkordat bereits beigetreten, verschiedene andere Kantone – darunter St.Gallen – bereiten den Beitritt vor. Ein Ausbau der Regelungskompetenz des Bundes ist vor diesem Hintergrund nicht notwendig, untergräbt die freiwillige Zusammenarbeit der Kantone und birgt die Gefahr von Unklarheiten bei der Anwendung Auslegung von interkantonalem Recht und Bundesrecht.

Der Bund engagiert sich im Stipendienbereich auf der tertiären Bildungsstufe mit lediglich 24,7 Mio. Franken. Die Kantone wenden demgegenüber 305,7 Mio. Franken auf. Das bescheidene finanzielle Engagement des Bundes rechtfertigt weder einen Ausbau der Bundeskompetenzen noch eine (Mit-)Steuerung der Ausgaben der Kantone mittels einer aufwandbezogenen Subventionierung.

Der Kanton St.Gallen lehnt daher die vorgeschlagene Totalrevision des Ausbildungsbeitragsgesetzes ab und beantragt, auf einen indirekten Gegenvorschlag zur Stipendieninitiative zu verzichten.

Reg.				
ad hoc				
SBFI	3 1. JAN. 2013			
	z.K. z.Fr.		z.K. z.Erl.	
DIR		ABI	No	
STV		UHS		
S/K/C		NFO		
FISP		BFZ		
FI		MFZ		
DUI		BRF		
PERS				



2. Wesentliche Elemente der Totalrevision

a) Ausbau der Regelungskompetenz

Mit der Übernahme wesentlicher Elemente der formellen Bestimmungen des Stipendienkonkordates ins Ausbildungsbeitragsgesetz soll der Prozess der Harmonisierung der Ausbildungsbeiträge beschleunigt werden. Gleichzeitig soll damit ein indirekter Gegenvorschlag zur Stipendieninitiative des Verbands der Schweizerischen Studierendenschaften (VSS) vorgelegt werden, welche der Bundesrat ablehnt.

Wir teilen die Einschätzung des Bundesrates, dass eine Harmonisierung der Stipendien der Stipendieninitiative vorzuziehen ist. Allerdings ist dazu ein Ausbau der Bundeskompetenzen weder notwendig noch zielführend. Dem Stipendienkonkordat sind bis Ende Oktober 2012 zehn Kantone beigetreten. Das notwendige Quorum für das Inkrafttreten ist damit gemäss Art. 26 Abs. 1 des Stipendienkonkordates erreicht. Die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) wird zu Beginn des Jahres 2013 entscheiden, auf welchen Zeitpunkt das Konkordat in Kraft treten wird. Weitere Kantone sind derzeit dabei, den Konkordatsbeitritt und die dazu notwendigen Gesetzesänderungen vorzubereiten, so auch der Kanton St.Gallen. Es ist somit absehbar, dass die Zahl der Konkordatskantone schrittweise wachsen wird und eine zweckmässige Harmonisierung damit auf freiwilligem Weg zu Stande kommt. Ein Eingreifen des Bundes birgt die Gefahr, dass Kantone ihre Beitrittsabsichten mit Hinweis auf die geplante bundesrechtliche Harmonisierung abbrechen. Damit wäre das Gegenteil von dem erreicht, was der Bundesrat beabsichtigt: Anstelle einer Beschleunigung der Harmonisierung käme es zu einer Verzögerung.

Der Ausbau der Regelungskompetenz des Bundes steht auch im Gegensatz zu Verfassungsgrundsätzen der Subsidiarität und der fiskalischen Äquivalenz (Art. 43a der Bundesverfassung, SR 101), welche mit der NFA eingeführt worden sind. Wir erachten es als sehr problematisch, wenn – wie im vorliegenden Fall – die Grundsätze der klaren Aufgabenteilung kurz nach dieser umfassenden Reform der Aufgabenteilung und ohne Not wiederum verwischt werden.

Auch in der Praxis der Ausrichtung von Stipendien sind Probleme absehbar, wenn Stipendienkonkordat und Ausbildungsbeitragsgesetz analoge Harmonisierungsbestimmungen kennen. Das Stipendienkonkordat wird – einmal in Kraft gesetzt – voraussichtlich z.B. auf dem Weg von ausführenden Reglementen weiter konkretisiert werden. Ebenso muss der Bund auf der Basis des geänderten Ausbildungsbeitragsgesetzes eine Praxis entwickeln, insbesondere hinsichtlich der Prüfung der Vorgaben für die Ausrichtung der Bundesbeiträge. Es ist absehbar, dass es zu Unklarheiten bei der Auslegung von interkantonaalem Recht bzw. Bundesrecht käme, wenn die Harmonisierungsbestimmungen an zwei unterschiedlichen Stellen geregelt wären.

b) Anpassung der Beitragsbemessung

Die heutige Bemessung der Beiträge nach der Bevölkerungszahl ist einfach, transparent und sachgerecht. Ihr liegt die Annahme zu Grunde, dass die Kantone – in Abhängigkeit ihrer Grösse – alle in der selben Masse bei der Ausrichtung von Ausbildungsbeiträgen auf der Tertiärstufe unterstützt werden sollen. Gleichzeitig nimmt der Bund bisher keinen Einfluss auf die materiellen Eckwerte und überlässt die Stipendienberechnung den Kantonen. Die derzeitige Bemessung trägt auch der Tatsache Rechnung, dass sich der Bedarf an



Ausbildungsbeihilfen von Kanton zu Kanton unterscheiden kann. So gibt es mehrere (Zentrums-) Kantone, die sich im Universitäts- und Fachhochschulbereich mit erheblichen Mitteln engagieren, und deswegen von etwas tieferen Stipendienaufwendungen profitieren können, weil ein grösserer Teil ihrer Studierenden eine Ausbildung absolvieren kann, ohne dass sie einen eigenen Haushalt am auswärtigen Studienort führen müssen.


Mit der Totalrevision will der Bund die Beiträge im Verhältnis der anrechenbaren Aufwendungen der Kantone im Ausbildungsbeitragswesen für den tertiären Bildungsbereich verteilen. Damit soll ein Anreiz zu höheren Stipendienausgaben geschaffen werden. Allerdings wirkt der Anreiz – gerade in Zeiten angespannter Kantonsfinanzen – eher dahingehend, dass die Aufwendungen der Kantone für Stipendien von der Sekundarstufe II auf die Tertiärstufe verlagert werden. Die damit verursachte Verlagerung wäre aber nicht sachgerecht, da zur Sicherstellung einer guten Ausbildung für alle Jugendlichen eine ausreichende Stipendierung der Berufsfach- und Mittelschulausbildungen wichtig ist.

Wenn sich der Bund im Stipendienbereich stärker engagieren möchte, wären im Rahmen einer Revision des Ausbildungsbeitragsgesetzes andere Anpassungen vorzusehen: Die finanzielle Unterstützung der Kantone darf sich nicht auf den Tertiärbereich beschränken, sondern sie sollte auf die Sekundarstufe II ausgedehnt werden. Aus sozialer wie aus bildungspolitischer Sicht ist es ein zentrales Anliegen, dass die Jugendlichen unabhängig von den finanziellen Möglichkeiten ihrer Eltern eine Berufs- oder Mittelschulausbildung absolvieren können. Mit der Ausdehnung der subventionierten Ausbildungen auf die Sekundarstufe II wäre auch der Kredit des Bundes zu erhöhen.

Im Namen der Regierung


Martin Gehrer
Präsident




Canisius Braun
Staatssekretär

Beilage
Fragebogen



**Vernehmlassung zur
Totalrevision des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2006 über Beiträge an die Aufwendungen
der Kantone für Stipendien und Studiendarlehen im tertiären Bildungsbereich
(Ausbildungsbeitragsgesetz, SR 416.0)**

F r a g e r a s t e r

Rücksendung bis **spätestens 14. Februar 2013** an vernehmlassung-stipendien@sbf.admin.ch

Mit der Verwendung dieser Vorlage für Ihre Stellungnahme erleichtern Sie uns die Auswertung.

Das Frageraster ist gegliedert in:

- Gesamtbeurteilung
- Revisionsgrundsätze
- Formelle Harmonisierung
- Bemerkungen zu einzelnen Gesetzesartikeln
- Sonstige Bemerkungen

Herzlichen Dank für Ihr Interesse und Ihre Unterstützung!

Stellungnahme von:

Kanton St.Gallen

1. Gesamtbeurteilung

Wie beurteilen Sie *insgesamt* den vorliegenden Entwurf zur Totalrevision des Ausbildungsbeitragsgesetzes?

eher positiv eher negativ keine Meinung

Bemerkungen: Der Kanton St.Gallen lehnt die Stossrichtung der Totalrevision ab. Eine ausführliche Begründung finden Sie im beiliegenden Schreiben.

2. Revisionsgrundsätze

2.1 Sind Sie der Ansicht, *Gegenstand und Geltungsbereich des Gesetzes* sollten mit der Totalrevision verändert werden?

Nein. Gegenstand und Geltungsbereich des Gesetzes werden mit dem Entwurf nicht verändert (Art. 1; Abschnitt 4.1.1 Erläuternder Bericht). Dies ist zu begrüssen.

- 2.2 Sind Sie der Ansicht, dass die *formellen Harmonisierungsbestimmungen des kantonalen Konkordats* ins Bundesgesetz aufgenommen werden sollen?

Nein. Wir lehnen die Übernahme der formellen Harmonisierungsbestimmungen des Konkordates aus grundsätzlichen Erwägungen ab. Die Regelungskompetenz soll weiterhin bei den Kantonen bleiben.

- 2.3 Befürworten Sie die Anpassung des Verteilmodells für die Bundessubvention im Bereich des Ausbildungsbeitragswesens, welches neu die effektiven Aufwendungen der Kantone honoriert?

Nein. Das bisherige Verteilmodell ist einfach, transparent und sachgerecht. Das neu vorgeschlagene Verteilmodell widerspricht den Grundsätzen der "Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA)" diametral.

3. Formelle Harmonisierung

- 3.1 Erachten Sie die Übernahme der *Alterslimite für Stipendien von 35 Jahren* ins Bundesgesetz als sinnvoll?

Nein. Wir lehnen die Übernahme der formellen Harmonisierungsbestimmungen des Konkordates aus grundsätzlichen Erwägungen ab. Die Regelungskompetenz soll weiterhin bei den Kantonen bleiben.

- 3.2 Erachten Sie die Bestimmungen bezüglich *freie Wahl von Studieneinrichtung und Studienort* als sinnvoll?

Nein. Wir lehnen die Übernahme der formellen Harmonisierungsbestimmungen des Konkordates aus grundsätzlichen Erwägungen ab. Die Regelungskompetenz soll weiterhin bei den Kantonen bleiben.

- 3.3 Erachten Sie die Erwähnung der *Dauer für die Bezugsmöglichkeit von Ausbildungsbeiträgen bei Teilzeitstudien aus sozialen, familiären oder gesundheitlichen Gründen* als sinnvoll?

Nein. Wir lehnen die Übernahme der formellen Harmonisierungsbestimmungen des Konkordates aus grundsätzlichen Erwägungen ab. Die Regelungskompetenz soll weiterhin bei den Kantonen bleiben.

- 3.4 Finden Sie die Präzisierung der *Empfängerinnen und Empfänger von Ausbildungsbeihilfen* hilfreich?

Wir lehnen die Übernahme der formellen Harmonisierungsbestimmungen des Konkordates aus grundsätzlichen Erwägungen ab. Die Regelungskompetenz soll weiterhin bei den Kantonen bleiben.

3.5 Welche weiteren formellen Harmonisierungsbestimmungen sollten aus Ihrer Sicht ins Bundesgesetz aufgenommen werden?

Keine.

4. Bemerkungen zu einzelnen Gesetzesartikeln

.....
.....
.....
.....

5. Sonstige Bemerkungen

Hinweise, Kommentare, Präzisierungen, Anliegen und weitere Bemerkungen können untenstehend dargestellt werden.

Eine ausführliche Begründung finden Sie im beiliegenden Schreiben.